



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1985

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	24. 11. 1984	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	38
2128	10. 12. 1984	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für Gesundheitserziehung	38
21281	18. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Nordenau der Stadt Schmallingenberg als Luftkurort	38
2129	29. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bildung und Berufung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst	40
23725	20. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene - EFB 79 -	40
7123 20025	15. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dienstweisung für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	40

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
6. 12. 1984	Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	42
18. 12. 1984	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Botsuana, Düsseldorf	42
	Innenminister	
18. 12. 1984	RdErl. - Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	42
	Finanzminister	
18. 12. 1984	Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1985	44
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
13. 12. 1984	Bek. - Fortbildungsprogramm 1985	44
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	49
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1984	50
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 69 v. 18. 12. 1984	50

I.**21281****2123**

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**

Vom 24. November 1984

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. November 1984 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1984 – V C 1 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In der Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBL. NW. 2123) werden in den Text zur Beitragsgruppe III. 1 der Beitragstabelle nach dem Wort „Zahnärzte“ die Wörter „einschließlich Sanitätsoffiziere“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 38.

2128

**Landesfachbeirat
für Gesundheitserziehung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 12. 1984 – V A 4 – 1156.32 –

Nach Nr. 2.12 meines RdErl. v. 4. 7. 1979 (SMBL. NW. 2128) wird folgende Nr. eingefügt:

2.13 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1985 S. 38.

**Anerkennung
des Stadtteils Nordenau
der Stadt Schmallingenberg
als Luftkurort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 9. 1984 – V A 3 – 0531.5.22

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes – KOG – vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) – SGV. NW. 21281 – habe ich unter Anerkennung als Luftkurort der Stadt Schmallingenberg für den Stadtteil Nordenau die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte unter einer Bedingung und ist mit einer Auflage verbunden.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgiets – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Kurgietsgrenzen**

Beginn südlich des Ortes Nesselbach – (A = Ausgangspunkt) in westlicher Richtung entlang des unteren Waldweges am Wesenberg bis Lengenbeck – die K 18 (früher K 4523) querend – in nördlicher Richtung entlang des Wanderweges über Lengenbeck bis zur Klausen – weiter entlang des Wanderweges zum Kleinen Bildchen – in östlicher Richtung entlang des Weges bis zur ehemaligen Schiefergrube – in nördlicher und östlicher Richtung entlang des Wanderweges um Nesselbach – die K 18 (früher K 4523) querend – ca. 150 m in südlicher Richtung entlang der K 18 (früher K 4523) bis in Höhe des Wohnhauses Tommes – in südlicher Richtung den Talweg querend zum Wanderweg Nordenauer Wald – entlang dieses Weges bis zum Ausgangspunkt.

**Zeichnerische Darstellung
des Kurgbietes**



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1984 (248/84)

— — — Grenze des Kurgbietes Nordenau

2129

Bildung und Berufung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 11. 1984 - V C 1 - 0716

Mein RdErl. v. 16. 1. 1976 (SMBL. NW. 2129) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
3. Nach Nr. 2.7.3 werden folgende neue Nrn. 2.7.4 und 2.7.5 angefügt:
 - 2.7.4 ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen
 - 2.7.5 je ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes.

- MBl. NW. 1985 S. 40.

23725

Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene - EFB 79 -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 20. 11. 1984 - IV A 4 - 2113.0 - 1146/84

Der RdErl. des Innenministers v. 14. 5. 1979 (SMBL. NW. 23725) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.13 Satz 1 werden „5,50 DM“ durch „5,20 DM“, „5,70 DM“ durch „5,40 DM“ sowie „5,90 DM“ durch „5,60 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1985 S. 40.

7123

20025

Dienstanweisung für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 15. 11. 1984 - II/B 3 - 32 - 00/35 - 00 - 46/84

1 Allgemeines

- Ergänzend zu den Bestimmungen über die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best - Anlage 3 zu Nr. 19 VV zu § 79 LHO) wird für die Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit folgende Dienstanweisung erlassen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Diese Dienstanweisung gilt für die

- Gewährung von Zuschüssen des Landes an Ausbildungsbetriebe, die gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne entsprechende Schulabschlüsse und Sonderschüler bereitstellen (Starthilfeprogramm)
- Gewährung von Zuschüssen des Landes an Ausbildungsbetriebe, die gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu-

sätzliche Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm).

2.2 Diese Dienstanweisung bestimmt die Aufgaben und die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Starthilfe- und des Mädchenprogramms zwischen dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ), dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) und den Regierungspräsidenten (RP)

- Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster nach den Richtlinien für das Starthilfeprogramm ab dem Jahr 1978
- Köln nach den Richtlinien für das Starthilfeprogramm ab dem Jahr 1980
- Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster nach den Richtlinien für das Mädchenprogramm ab dem Jahr 1981.

2.3 Diese Dienstanweisung regelt allgemeine Verfahrensfragen, die Datenermittlung, die Datenerfassung und die Datenverarbeitung zum Zwecke der Berechnung, der Ausfertigung der Ablehnungs-, Zuwendungs- und Rückforderungsbescheide, der Haushaltsüberwachung und der Auswertung aller Anträge nach dem Starthilfe- und dem Mädchenprogramm.

2.4 Bei der Abwicklung der Programme sind die Ablehnungs-, Zuwendungs- und Rückforderungsbescheide grundsätzlich maschinell zu erstellen. Werden sie in Ausnahmefällen manuell erstellt, sind haushaltsrelevante Maßnahmen durch das GGRZ auszuführen.

Sollen Bescheide in Ausnahmefällen manuell erstellt werden, so ist dem GGRZ auf dem in der Verfahrensbeschreibung vorgesehenen Vordruck mitzuteilen,

1. daß ein maschineller Bescheid nicht zu fertigen ist,
2. ob und ggfls. welche haushaltsrelevanten Maßnahmen auszuführen sind.

3 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

3.1 Zur Transparenz des Ablaufs und zur einheitlichen Handhabung der Erfassungsbelege und deren Auswertung hat das GGRZ „Allgemeine Beschreibung der Automationsprojekte Starthilfeprogramm und Mädchenprogramm“ zu erstellen.

3.2 Die Verfahrensbeschreibung ist entsprechend den von den zuständigen Ministern erlassenen Richtlinien für das Starthilfe- und das Mädchenprogramm fortzuschreiben. Darin enthaltene Regelungen bzw. deren Veränderungen sind zu beachten.

3.3 Die Verfahrensbeschreibung ist allen für die Bearbeitung des Starthilfe- und des Mädchenprogramms eingesetzten Sachbearbeitern bei den RP und beim GGRZ zur Verfügung zu stellen.

Sie ist bei der Bearbeitung der Anträge, der Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung zu beachten.

3.4 Die Verfügungsgewalt über die Daten besitzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Finanzminister und die mit der Durchführung der Programme beauftragten RP.

3.5 Die Mindestanforderungen gem. Nr. 3 HKR-ADV-Best sind durch die Einhaltung des vom GGRZ erarbeiteten und vom Innenminister genehmigten Handbuchs Teil 2 - Besonderer Teil DV - Organisation - Technischer Bereich - (GGRZ-Handbuch-Teil II) zu gewährleisten.

3.6 Die für die Freigabe der ADV-Programme zuständige Stelle ist der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beauftragte RP Arnsberg.

3.7 Die Pflege und die Fortentwicklung der Datenerfassungs- und Datenverarbeitungsprogramme haben durch das GGRZ nach Vorgabe zu erfolgen.

3.8 Die dv-technischen Regelungen für den Datenträgeraustausch zwischen dem GGRZ und dem RZF (Nr. 7) sind entsprechend den Grundsätzen für die Gestal-

tung der automatisierten Datenübermittlung v. 4. 12. 1980 (GMBl. 1981 S. 67, Beilage Nr. 2/1981 zum Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1981) zu treffen.

4 Datenermittlung

4.1 Datenermittlungsstellen sind die RP.

4.2 Die Datenermittlung hat auf der Grundlage der Anträge auf Förderung nach dem Starthilfe- oder Mädchenprogramm zu erfolgen. Hierbei sind die für die Antragstellung zwingend vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die im MBl. NW. als Anlage zu den Förderrichtlinien veröffentlicht werden. Für den Änderungsdienst sind die Formblätter aus der Verfahrensbeschreibung zu verwenden.

4.3 Die RP haben zu gewährleisten, daß die Anträge erfassungsgerecht ausgefüllt sind.

4.4 Die RP haben zu überprüfen, ob die Daten richtig und vollständig sind.

Die RP haben auf dem Antrag mit der Bewilligung die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen.

Sie sind für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit die zuständigen Stellen i. S. des Berufsbildungsgesetzes Verantwortung dadurch übernehmen, daß sie als Ergebnis der Antragsprüfung die Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen bestätigen oder verneinen.

4.5 Die RP haben die Anträge an den dafür bestimmten Stellen mit Aktenzeichen, Schlüsselzahlen und Gemeindegkennziffern zu versehen.

4.6 Die RP haben die Zuwendungen an der im Antrag dafür vorgesehenen Stelle zu bewilligen bzw. abzulehnen.

4.7 Der Versand der Belege von den RP an das GGRZ und vom GGRZ an die RP hat postalisch unter Verwendung von Arbeitsablaufbelegen (siehe dazu die Verfahrensbeschreibung) zu erfolgen.

5 Datenerfassung und Datenverarbeitung im GGRZ

5.1 Datenerfassungs- und Datenverarbeitungsstelle ist das GGRZ.

5.2 Es hat nach dem GGRZ-Handbuch-Teil II zu verfahren.

5.3 Die von den Datenermittlungsstellen übergebenen Daten sind nach Eingang zu erfassen und einmal wöchentlich zu verarbeiten. Das GGRZ hat für jeden Auftrag einen Gesamtfeststellungsvermerk anzufertigen und dem zuständigen RP zuzuleiten.

5.4 Der Datenträgeraustausch mit dem RZF hat unverzüglich nach der Verarbeitung (Nr. 7) zu erfolgen.

5.5 Bei Plausibilitätsprüfungen oder in anderer Weise festgestellte fehlerhafte Belege bzw. Daten sind abzuweisen und mit Arbeitsablaufbeleg an den zuständigen RP zurückzugeben. Die Berichtigung hat durch den zuständigen RP zu erfolgen.

5.6 Die erfaßten Daten aller Auszubildenden nach dem Starthilfe- und dem Mädchenprogramm sind nach den Kriterien der Namensgleichheit (Familiennamen) und

der Gleichheit des Geburtsdatums und

der Gleichheit des ersten Buchstabens des Vornamens auszuwerten.

Treffen auf zwei oder mehr Auszubildende die gleichen Angaben zu, sind die Anträge für diese Auszubildenden dem RP zur Überprüfung etwaiger Doppelförderung zuzuleiten.

6 Verarbeitungsschritte im GGRZ zum Zwecke der Ausfertigung der Ablehnungs-, Zuwendungs- und Rückforderungsbescheide Allgemeine Zahlungsanordnung

6.1 Wird durch den RP ein Antrag abgelehnt, ist grundsätzlich der Ablehnungsbescheid auszufertigen und ohne Unterschrift an den Antragsteller zu versenden.

6.2 Wird durch den RP ein Antrag bewilligt, ist grundsätzlich auf dieser Grundlage der Zuwendungsbetrag

und der Zuwendungszeitraum zu errechnen, der Zuwendungsbescheid auszufertigen und ohne Unterschrift an den Antragsteller zu versenden.

6.3 Für die einzelnen Förderfälle sind grundsätzlich Zuwendungskonten zu eröffnen, zu ergänzen, zu berichtigen oder abzuschließen.

6.4 Werden durch den RP Zuwendungen gem. Nr. 8 VV zu § 44 LHO zurückgefordert, sind grundsätzlich die Höhe des zurückzufordernden Betrages und die Zinsen nach Maßgabe der Förderrichtlinien zu errechnen, der Rückforderungsbescheid auszufertigen und ohne Unterschrift an den Rückzahlungspflichtigen zu versenden. Die Zinsen sind vom Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs an bis zum Tag der Berechnung im GGRZ zu errechnen.

Müssen Zinsen in Ausnahmefällen manuell errechnet werden, hat der RP dem GGRZ auf dem in der Verfahrensbeschreibung vorgesehenen Vordruck mitzuteilen, welche haushaltsrelevanten Maßnahmen auszuführen sind.

6.5 Für die Auszahlung der Zuwendungsbeträge, für die Annahme von zurückgeforderten Zuwendungsbeträgen und für die Annahme von Zinsen wird hiermit gem. Nr. 22.14 VV zu § 70 LHO allgemeine Zahlungsanordnung erteilt.

7 Datenträgeraustausch zwischen dem GGRZ und dem RZF, Zuständigkeit der Kassen

Das GGRZ hat die nach Nr. 6.2 errechneten Zuwendungsbeträge, die zum nächsten Auszahlungszeitpunkt fällig sind, und – soweit nicht schon früher geschehen – die übrigen für die Zahlbarmachung und Buchung der Beträge erforderlichen Angaben rechtzeitig vor dem nächsten Fälligkeitszeitpunkt im Wege des Datenträgeraustausches an das RZF zu übermitteln. Dies gilt auch für die nach Nr. 6.4 errechneten Rückforderungsbeträge und Zinsen. Das RZF hat nach den Bestimmungen der Vorläufigen Dienstanweisung für das Buchungs- und Abschlußverfahren bei den Regierungshauptkassen und den Oberfinanzkassen des Landes (DA-OKass) für die Regierungshauptkassen, denen die kassenmäßige Abwicklung der Zahlungen aufgrund der Förderprogramme obliegt, die Personenkonten für die einzelnen Zuwendungsempfänger einzurichten, die auszahlenden und anzunehmenden Beträge in den Personenkonten zum Soll zu stellen, die auszahlenden Beträge zahlbar zu machen und die Zahlungen zu buchen.

8 Haushaltsüberwachung für die Förderprogramme

8.1 Für die Zuschüsse nach Nr. 2.1 und für die nach Maßgabe der Förderrichtlinien zu erhebenden Zinsen wird auf die nach Nrn. 6–8 VV zu § 34 LHO erforderliche Führung der Haushaltsüberwachungslisten verzichtet.

8.2 Die RP haben dem GGRZ die zugeteilten und zurückgezogenen Ausgabemittel und die für die einzelnen Haushaltsjahre zugeteilten und zurückgezogenen VE mit dem in der Verfahrensbeschreibung hierfür vorgesehenen Vordruck mitzuteilen.

8.3 Bei der Berechnung jeder einzelnen Zuwendung hat das GGRZ die dafür benötigten Ausgabemittel und VE festzulegen. Dabei ist zu überwachen, daß die Zuwendung unter Berücksichtigung der schon festgelegten Beträge den Rahmen der nach Nr. 8.2 mitgeteilten Ausgabemittel und VE nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung hat das GGRZ mit dem in der Verfahrensbeschreibung hierfür vorgesehenen Vordruck die Ausfertigung des Zuwendungsbescheides abzulehnen.

8.4 Im Falle des Widerrufs von Zuwendungsbescheiden hat das GGRZ die dadurch weggefallenen Festlegungen zu den noch verfügbaren Ausgabemitteln und VE hinzuzurechnen. Zurückgeforderte Zuwendungsbeträge sind den noch verfügbaren Ausgabemitteln nur insoweit hinzuzurechnen, als sie tatsächlich zurückgezahlt und dem GGRZ nach Nr. 9 mitgeteilt worden sind.

8.5 Verschiebt sich die Auszahlung einer Zuwendung in ein späteres Haushaltsjahr, so ist der dafür festgeleg-

- te Betrag im folgenden Haushaltsjahr zu Lasten der Ausgabeermächtigung festzulegen.
- 8.8 Das GGRZ hat monatlich in Übersichten für die RP und in einer Gesamtübersicht für die obersten Landesbehörden, die die Ergebnisse für die einzelnen RP erkennen läßt, nach Titeln und, soweit es die VE betrifft, nach Haushaltsjahren getrennt darzustellen
- 8.61 den Bestand der nach Nr. 8.2 zugeteilten oder zurückgezogenen Ausgabemittel und VE,
- 8.62 die Summe der dem RZF nach Nr. 7 übermittelten auszahlenden Beträge,
- 8.63 den Bestand der noch nicht weggefallenen Festlegungen zu Lasten der Ausgabeermächtigung,
- 8.64 den Bestand der zu Lasten von VE festgelegten Beträge,
- 8.65 die noch verfügbaren Ausgabemittel und VE,
- 8.66 die Summe der von den Zuwendungsempfängern zurückgeforderten Beträge,
- 8.67 die Summe der nach Nr. 9 mitgeteilten Beträge und
- 8.68 die Summe der errechneten Zinsen.
- 8.7 Die nach Nr. 9.2 VV zu § 44 LHO erforderliche Übersicht wird durch das GGRZ erstellt.
- 9 **Mitteilung über zurückgezahlte Rückforderungsbeträge**
Die Regierungshauptkassen haben dem jeweiligen Fachdezernat des RP und dem GGRZ monatlich für jedes Förderprogramm gesondert die Summe der tatsächlich zurückgezahlten Rückforderungsbeträge mitzuteilen. Für die Mitteilung ist der in der Verfahrensbeschreibung vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- 10 **Sonderauswertung der Programme**
Die Einzelheiten zu Sonderauswertungen der Programme werden von der zuständigen obersten Landesbehörde fallweise geregelt.
- 11 **Haushaltsüberwachung bei den RP**
- 11.1 Die RP haben die Daten aus den Übersichten über das Starthilfe- und das Mädchenprogramm nach Nr. 8.6 in die Haushaltsüberwachungslisten zu übernehmen, die für die nachfolgenden Titel zu führen sind.
- 11.2 Die Daten aus den Übersichten über die einmaligen Zuschüsse nach dem Mädchenprogramm nach Nr. 8.6 sind in die Haushaltsüberwachungsliste, die für die Bewirtschaftung von Kapitel 07 020 Titel 893 21 (Mittelbereitstellung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zu führen ist, zu übernehmen.
- 11.3 Die Daten aus den Übersichten über die laufenden Zuschüsse nach dem Starthilfe- und dem Mädchenprogramm nach Nr. 8.6 sind in die Haushaltsüberwachungslisten, die für Bewirtschaftung dieser und der übrigen in Kapitel 08 030 Titel 683 68 (Mittelbereitstellung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) veranschlagten Maßnahmen zu führen sind, zu übernehmen, um die Gesamtübersicht des Titels zu erstellen.
- 11.4 Die Summe der nach Nr. 8.68 errechneten Zinsen der laufenden Förderung ist in die Haushaltsüberwachungsliste, die für die Bewirtschaftung von Kap. 07 020 Titel 119 10 zu führen ist, zu übernehmen.
- 11.5 Die Summe der nach Nr. 8.68 errechneten Zinsen für Maßnahmen der einmaligen Förderung ist in die Haushaltsüberwachungsliste, die für die Bewirtschaftung von Kap. 07 020 Titel 119 10 zu führen ist, zu übernehmen.
- 11.6 Die vom GGRZ erstellten Übersichten haben als Anlage bei den Haushaltsüberwachungslisten zu verbleiben.
- 12 **Inkrafttreten**
- 12.1 Diese Dienstanweisung ergeht in Abstimmung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister.
- 12.2 Der Finanzminister hat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, in diese Dienstanweisung eingewilligt.
- 12.3 Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- MBL NW. 1985 S. 40.

II.

Ministerpräsident**Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 12. 1984 -
I B 2 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Bekir Dogan
Dorfstraße 14, 5600 Wuppertal 1
2. Salem Fartass
Klein-Erkenschwicker-Straße 233
4353 Oer-Erkenschwick
3. Maria Goretti Christ
Ballplatz 1-3, 6500 Mainz
4. Jasmina Holte
Böckenbusch 7, 5620 Velbert
5. Rudolf Hymmen
Hasenbreede 1, 4980 Bünde
6. Rudi Janssens
Lommel/Belgien
7. Stephan Janssen
Kinrooi/Belgien
8. Walter Lehnertz
Kölner Straße 68, 5350 Euskirchen
9. Marcus Witsch
Hauptstraße 20, 5309 Meckenheim

- MBL NW. 1985 S. 42.

**Honorarkonsulat
der Republik Botsuana, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 12. 1984 -
I B 5 - 405 a - 1/77

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Botsuana in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Wolf von Bila am 26. September 1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Worringer Straße 59
Tel.: 35 08 86

Sprechzeit: Mo, Mi und Fr 8.00-13.00 und 14.00-16.00 Uhr

- MBL NW. 1985 S. 42.

Innenminister**Personenstandswesen****Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1984 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jah-

re 1985 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezerenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Es sind folgende Themen vorgesehen:

1. Tagung: Erörterung praktischer Fälle aus dem Personenstandsrecht – Aufgebote, Geburten und Sterbefälle –
2. Tagung: Besprechung der Sechsten Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
3. Tagung: Besprechung praktischer Fälle und neuer familienrechtlicher Gerichtsentscheidungen sowie von Erlassen

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1985

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Mettmann, Kreisverwaltung
Mittwoch, 13. März 1985
2. Tagung: Düsseldorf, Rathaus
Mittwoch, 15. Mai 1985
3. Tagung: Langenfeld, Rathaus, Bürgersaal
Mittwoch, 16. Oktober 1985

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss
Dormagen, Stadtteil Zons, Bürgerhaus

1. Tagung: Mittwoch, 6. März 1985
2. Tagung: Mittwoch, 22. Mai 1985
3. Tagung: Mittwoch, 23. Oktober 1985

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld, Rathaus, von-der-Leyen-Platz
Dienstag, 12. März 1985
2. Tagung: Viersen, Neues Kreishaus, Cambridgeshire-Zimmer
Dienstag, 21. Mai 1985

3. Tagung: Willich, Stadtteil Neersen, Schloß
Dienstag, 15. Oktober 1985

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
Wuppertal, Rathaus Barmen

1. Tagung: Mittwoch, 13. März 1985
2. Tagung: Mittwoch, 22. März 1985
3. Tagung: Mittwoch, 23. Oktober 1985

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

1. Tagung: Essen-Holsterhausen, Papestr. 1, Jugendzentrum
Dienstag, 5. März 1985
2. Tagung: Essen, Stadtteil Kettwig, Rathaus
Dienstag, 14. Mai 1985
3. Tagung: Essen, Stadtteil Kettwig, Rathaus
Dienstag, 15. Oktober 1985

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Wesel, Neues Kreishaus
Donnerstag, 21. März 1985
2. Tagung: Xanten, Rathaus
Donnerstag, 30. Mai 1985
3. Tagung: Moers, Rathaus, Neumarkt
Donnerstag, 17. Oktober 1985

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Geldern, Anne-Frank-Str. 1-3, Hauptschule, Gemeinschaftsraum
Dienstag, 19. März 1985
2. Tagung: Kranenburg, Rathaus
Dienstag, 21. Mai 1985
3. Tagung: Rees, Rathaus
Dienstag, 22. Oktober 1985

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis
Köln, Rathaus, Spanischer Bau

1. Tagung: Mittwoch, 6. März 1985
2. Tagung: Mittwoch, 22. Mai 1985
3. Tagung: Mittwoch, 30. Oktober 1985

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Neues Stadthaus

1. Tagung: Dienstag, 26. März 1985
2. Tagung: Dienstag, 14. Mai 1985
3. Tagung: Dienstag, 22. Oktober 1985

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Kreisverwaltung

1. Tagung: Donnerstag, 21. März 1985
2. Tagung: Donnerstag, 23. Mai 1985
3. Tagung: Donnerstag, 17. Oktober 1985

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Markt, Haus Löwenstein
Dienstag, 19. März 1985
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 21. Mai 1985
3. Tagung: Aachen, Markt, Haus Löwenstein
Dienstag, 15. Oktober 1985

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 27. März 1985

2. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 22. Mai 1985

3. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 30. Oktober 1985

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursusleiter zu I/1, I/2, II/4
StAR Wipperfürth, Bonn

Kursusleiter zu I/3, II/1, II/2
StAR Gymnich, Mönchengladbach

Kursusleiter zu I/4, I/5, II/3
StA Prang, Oberhausen

Kursusleiter zu I/6, I/7, II/5
StOI Bachtenkirch, Düsseldorf

– MBl. NW. 1985 S. 42.

Finanzminister

**Zulassung zur
Steuerberaterprüfung 1985**

Bek. d. Finanzministers v. 18. 12. 1984 –
S 0959 – 110 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1985 wird voraussichtlich am 1. Oktober 1985 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1985 bis spätestens

T.

2. Mai 1985

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich

aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 – 111 20“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1985 S. 44.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Fortbildungsprogramm 1985

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 13. 12. 1984 – I A 2. 1830

1 Arbeitsplatzbezogene Fortbildungsveranstaltungen

Die arbeitsplatzbezogenen Fortbildungsveranstaltungen haben die Aufgabe, das für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderliche Fachwissen zu vermitteln und zu aktualisieren. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltungen liegt wegen des hohen Personalanteils im Bereich der Staatshochbauverwaltung. Adressaten der Veranstaltungen sind daher in erster Linie die entsprechenden Mitarbeiter bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen.

Die in der nachstehenden Übersicht mit den Nummern

1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.10, 1.15 und 1.18

versehene Veranstaltungen werden gemeinsam vom Finanzminister und Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Mitarbeiter beider Geschäftsbereiche vorbereitet und durchgeführt. Die Platzzuweisung erfolgt für beide Geschäftsbereiche gesondert. In der Übersicht sind lediglich die Teilnehmerzahlen für die Staatshochbauverwaltung enthalten.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Teilnehmerzahl
1.1	Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik	Anwendung moderner Energietechnologie; Erfahrungsaustausch über Planung, Errichtung und Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Abteilungsleiter/Gruppenleiter für Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik bei den Ortsbaudienststellen	28.01. - 30.01.1985	Bonn-Bad Godesberg	28
1.2	Informationstechnik über die neue Baurechtsentwicklung	Information über die neue Baurechtsentwicklung - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Angehörige des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes bei den Ortsbaudienststellen	04.02. - 06.02.1985	Bonn-Bad Godesberg	28
1.3	Informationstechnik über die neue Baurechtsentwicklung	Information über die neue Baurechtsentwicklung - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Angehörige des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes bei den Ortsbaudienststellen	06.02. - 08.02.1985	Bonn-Bad Godesberg	28
1.4	Wertermittlung, Aufstellung von Wertgutachten	Vermittlung spezieller und praxisbezogener Kenntnisse zur Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Aufstellung von Wertgutachten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind.	01.04. - 03.04.1985	Nordkirchen	30
1.5	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens/Garten- und Landschaftsbau	Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen; Vermittlung neuerer Erkenntnisse der Technik und Technologie	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Abteilungsleiter/Gruppenleiter bei den Ortsbaudienststellen	15.04. - 17.04.1985	Bonn-Bad Godesberg	20
1.6	Baupreiskalkulation	Vermittlung von Grundlagen der Kalkulation von Baupreisen. Änderung des Bauvertrages, Auswirkungen auf die Vergütung nach VOB	Abteilungsleiter/Gruppenleiter/Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen	17.04. - 19.04.1985	Soest	28
1.7	Bauhaushalt	Festigung von Kenntnissen zur Landshaushaltsordnung und zur haushaltsmäßigen Abwicklung von Baumaßnahmen	Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen	06.05. - 08.05.1985	Soest	28
1.8	Ausschreibung von Bauleistungen	Vermittlung von Kenntnissen zur Anwendung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen für die Ausschreibung von Bauleistungen	Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen	08.05. - 10.05.1985	Soest	28
1.9	Projektbetreuung, Projektschätzung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektschätzung als Bauherrnleistung	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	29.05. - 31.05.1985	Schwerte	28
1.10	Baurechtliche Fragen	Information über die neuere Baurechtsentwicklung; VOB; Architektenhaftung	Juristen und mit Bauvertragsrecht befähigte Beschäftigte	29.05. - 31.05.1985	Bonn-Bad Godesberg	26
1.11	Baukostenplanung	Vermittlung von Methoden und Grundlagen für die Baukostenplanung	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	10.06. - 12.06.1985	Bad Meinberg	56
1.12	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens/Garten- und Landschaftsbau	Vermittlung spezieller Kenntnisse u.s. über Außenanlagen, Wasserversorgung, Statik und Konstruktion; Erörterung von Verfahrensfragen	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind.	19.08. - 21.08.1985	Nordkirchen	28
1.13	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Abteilungsleiter/Gruppenleiter bei den Ortsbaudienststellen	28.08. - 30.08.1985	Schwerte	28
1.14	Entwurfstraining	Festigung und Erweiterung der Entwurfsmethodik und der Entwurfsbearbeitung; skizzenhafte Erarbeitung einer Entwurfsaufgabe	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Angehörige des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes bei den Ortsbaudienststellen	09.09. - 13.09.1985	Schwerte	28

1.15	Bauschadensfragen	Information über die neuere Entwicklung in Rechtsprechung, Bauwissenschaft und Bauwirtschaft zu Bauschadensangelegenheiten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen	16.10. - 18.10.1985	Bonn-Bad Godesberg	28
1.16	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Sachbearbeiter für Bauunterhaltung der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	22.04. - 24.04.1985	Bad Meinberg	56
1.17	ADV-Bau (Vertreter) Auskunftssystem Bau (AKIB) der Bauverwaltungen Nordrhein-Westfalen	Vermittlung von Kenntnissen zur Auswertung der Dateien des Datenverarbeitungssystems - Bau NW	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die als Vertreter der Baukoordinatoren tätig sind oder eingesetzt werden sollen	28.10. - 30.10.1985	Bad Deynhausen	26
1.18	ADV-BAU	Programmsystem der Bauverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verfahrensfragen; Erfahrungsaustausch	Baukoordinatoren der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	04.11. - 06.11.1985	Bonn-Bad Godesberg	28
1.19	Projektbetreuung, Projektsteuerung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektsteuerung als Bauherrenaufgabe	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	04.11. - 06.11.1985	Schwerte	28

2 Arbeitsplatzübergreifende Fortbildungsveranstaltungen

Bei diesen Fortbildungsveranstaltungen werden bedeutsame und aktuelle Themen aus dem Aufgabenbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung behandelt, die zum Teil von fach- bzw. arbeitsplatzübergreifender Bedeutung sind. Als Adressaten dieser Veranstaltungen kommen daher auch diejenigen Mitarbeiter im Geschäftsbereich des MLS in Betracht, die an ihrem Arbeitsplatz nicht unmittelbar mit dem Fortbildungsthema befaßt sind, deren Teilnahme jedoch im dienstlichen Interesse liegt. Dabei ist Ziel der Veranstaltungen, zur Vermittlung von Gesamtzusammenhängen beizutragen und eine verbesserte Kooperation zu ermöglichen.

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Nrn. 2.1.4 u. 2.1.5 für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen in entsprechender Funktion vorgesehen.

Wegen des fachübergreifenden Charakters stehen diese Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus interessierten Mitarbeitern anderer Ressorts und der ihnen nachgeordneten Behörden bzw. Einrichtungen offen.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Teilnehmerzahl
2.1	Energiesparprogramm für Landesbauten NRW	Vermittlung von grundlegendem Fachwissen über Betrieb, Instandhaltung, Energieeinsparung und Umweltschutz bei	Bedienungspersonal der technischen Einrichtungen in			
2.1.1	Grundkurse Heizanlagen -Heizöl-	-Heizölgefeuerten Heizanlagen	-Liegenschaften des Landes NRW und anderer öffentlicher Verwaltungen	06.05. - 08.05.1985	Selm(Bork)	25
2.1.2	Grundkurse Heizanlagen -Erdgas-	-Erdgasgefeuerten Heizanlagen	-Liegenschaften des Landes NRW und anderer öffentlicher Verwaltungen	22.05. - 24.05.1985	Selm(Bork)	25
2.1.3	Grundkurse Heizanlagen -Fernwärme-	-Fernwärmeversorgten Heizanlagen	-Liegenschaften des Landes NRW und anderer öffentlicher Verwaltungen	07.08. - 09.08.1985	Selm(Bork)	25
2.1.4	Grundkurse Raumlufttechnische Anlagen	-Raumlufttechnischen Anlagen	-Liegenschaften des Landes NRW	20.05. - 22.05.1985 und 28.05. - 30.05.1985	Selm(Bork)	25 25
2.1.5	Vertiefungskurse Ölfeuerung	Vertiefung des Fachwissens über Lagerung und Verfeuerung von Heizöl EL	-Liegenschaften des Landes NRW	13.05. - 15.05.1985 und 05.08. - 07.08.1985	Selm(Bork) Selm(Bork)	15 15
2.2	Aktuelle Probleme bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben	Darstellung der Probleme bei der Ansiedlung von großflächigen Handelsbetrieben; negative Angebotsstruktur in den Innenstädten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	12.06. - 14.06.1985	Bad Meinberg	56
2.3	Städtebauliche Planung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele, Inhalte und Instrumentarien der kommunalen Planungstätigkeit	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	03.06. - 05.06.1985	Bad Meinberg	56
2.4	Standortsicherung in Gemengelage	Darstellung der Lösungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zur Minderung von störenden Beeinträchtigungen bei Gemengelage von Wohnen und Gewerbe zur Verbesserung der Wohnnutzung und zur Sicherung gewerblicher Standorte	Mitarbeiter der Regierungspräsidenten, Vertreter der Gemeinden, der Gewerbeaufsichtsämter, der Wirtschaftsförderungsgesellschaften, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern	19.08. - 21.08.1985	Nordkirchen	56
2.5	Schaffung und Sicherung von Grün in der Stadt	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Grünplanung, Einbindung in die Fachplanungen, Förderungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	14.10. - 16.10.1985	Bad Meinberg	56
2.6	Stadterneuerung und Städtebauförderung	Darstellung der Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der erhaltenen Stadterneuerung	Mitarbeiter der Regierungspräsidenten, Vertreter der Gemeinden, Mitarbeiter in Planungsbüros und Betreuungsgesellschaften, Architekten	23.10. - 25.10.1985	Bad Meinberg	56
2.7	Aktuelle Probleme bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben	Darstellung der Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten von wohnungsnahen Spiel- und Freizeiteinrichtungen	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	11.11. - 13.11.1985	Bad Meinberg	56

3 Sonstige Aus-/Fortbildungsveranstaltungen

Neben der fachlichen Fortbildung sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

3.1 Personalvertretungen

- a) 5. Schulungsveranstaltung für den Hauptpersonalrat beim MLS vom 8.–10. 5. 1985 in Schwerte
- b) 5. Schulungsveranstaltung für die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte vom 19.–23. 8. 1985 in Bad Meinberg

3.2 6. Ausbildungslehrgang für Hochbaureferendare (Entwurfstraining) vom 12.–16. 8. 1985 in Nordkirchen**3.3 Sollte sich im Laufe des Jahres 1985 der Bedarf für weitere Fortbildungsveranstaltungen ergeben, werden die näheren Einzelheiten hierzu rechtzeitig vorher bekanntgegeben.****4 Teilnahmevoraussetzungen**

Es sind nur solche Teilnehmer zu benennen, die die im Teilnehmerkreis beschriebene Funktion ausüben bzw. in Kürze ausüben werden. Hinsichtlich der Teilnehmersauswahl bei den arbeitsplatzübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Nummer 2. verwiesen.

Bei allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, daß die gemeldeten Teilnehmer zu intensiver Mitarbeit bereit sind.

5 Verpflegung/Unterbringung

Für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- 5.1 Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung NW, Hotionstr. 1, 5300 Bonn-Bad Godesberg
- 5.2 Fachhochschule für Finanzen NW, 4717 Nordkirchen
- 5.3 Europäische Staatsbürger-Akademie e. V. Ostkorso 5, 4970 Bad Oeynhausen
- 5.4 Kurgastzentrum Bad Meinberg Kurpark, 4937 Bad Meinberg
- 5.5 Landesinstitut für Schule und Weiterbildung Paradieser Weg 64, 4770 Soest
- 5.6 Katholische Akademie Schwerte Bergerhofweg 24, 5840 Schwerte/Ruhr
- 5.7 Direktion der Bereitschaftspolizei NRW, Abteilung I, Im Sundern, 4717 Selm 2 (Bork)

Die Teilnehmer werden unentgeltlich verpflegt und mit Ausnahme bei den Veranstaltungen mit der Kennziffer 2.1 in Einzelzimmern unentgeltlich untergebracht.

Grundsätzlich beginnt die Verpflegung am Anreisetag mit dem Mittagessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Für Teilnehmer, die nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind, sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung bei der Anmeldung vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung in der jeweiligen Bildungseinrichtung zu entrichten.

Gesonderte Gebühren für die Fortbildungsteilnahme werden nicht erhoben.

6 Anmeldung/Zulassung**6.1 Veranstaltungen 1.1 bis 1.19**

Teilnehmermeldungen (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe, Dienststelle) sind auf dem Dienstweg bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

6.2 Veranstaltungen 2.1 bis 2.7

Diese Veranstaltungen werden mit dem vollständigen Tagungsprogramm jeweils einige Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Runderlaß bekanntgegeben. Hierbei wird auch das Anmeldeverfahren einschließlich der Anmeldefrist jeweils gesondert geregelt. Gleichzeitig wird die Höhe der für Unterbringung und Verpflegung zu entrichtenden Entgelte mitgeteilt.

6.3 Zulassung

Die Zulassung der Teilnehmer behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn Teilnehmermeldungen die vorgegebene Teilnehmerzahl erheblich überschreiten. Bei entsprechendem Bedarf werden möglicherweise kurzfristig weitere Fortbildungsveranstaltungen mit entsprechender Thematik zusätzlich angeboten. Über die Zulassung (Nichtzulassung) der gemeldeten Teilnehmer werden die entsprechenden Behörden rechtzeitig unterrichtet. Mit der Zulassung werden das Fortbildungsprogramm, das Teilnehmerverzeichnis und ggf. ein Fahrthinweis übersandt.

7 Reisekosten

Aufgrund der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung werden die Fortbildungsteilnehmer aus meinem Geschäftsbereich reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. m. § 12 LRKG findet Anwendung. Danach erhalten die Teilnehmer – abgesehen vom An- und Abreisetag – ein gekürztes Trennungstagegeld.

– MBL NW. 1985 S. 44.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1983 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 26,- DM zuzüglich Versandkosten von 5,- DM = 31,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag erbeten.

– MBL NW. 1985 S. 49.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		richt auf Ersuchen des Erblässers gemäß § 2200 BGB ist die Erteilung eines Vorbescheids unzulässig.	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	277	OLG Hamm vom 19. März 1984 – 15 W 389/83	285
Verwaltungsanordnung über die Organisation der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen			
– Josef-Neuberger-Haus –	277	Strafrecht	
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	279	StPO § 121 I – Gegenüber der Stringenz des besonderen Beschleunigungsgebotes in Haftsachen muß der Anspruch eines nicht in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten auf baldigen Abschluß seines Verfahrens grundsätzlich dann zurücktreten, wenn anderenfalls das Verfahren gegen den in Untersuchungshaft einsitzenden fluchtverdächtigen Angeklagten im Falle der nach § 121 Abs. 1 StPO gebotenen Aufhebung der Untersuchungshaft aller Voraussicht nach nicht durchgeführt werden kann.	
Bekanntmachungen	282	OLG Düsseldorf vom 23. Mai 1984 – 1 Ws 415 – 416/84	287
Personalnachrichten	283		
Ausschreibungen	285		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 2200; FGG § 19 – Im Verfahren der Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch das Nachlaßge-			

– MBl. NW. 1985 S. 50.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 18. 12. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
113	29. 11. 1984	Beflaggungsverordnung	742
2010	20. 11. 1984	Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde	742
2022		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694)	748
203011	19. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	742
223	7. 12. 1984	Verordnung über die Zuständigkeiten von Regierungspräsidenten für den Bereich anderer Regierungspräsidenten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten – ZustVORP)	743
223	7. 12. 1984	Verordnung über die Zuweisung weiterer allgemeiner Angelegenheiten auf die Schulämter (Zuständigkeitsverordnung Schulamt – ZustVOSchA)	746
7125	17. 11. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	746
	4. 12. 1984	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1985 (TSK-BeitragsVO 1985)	747

– MBl. NW. 1985 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569